

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Kurabgabe vom 23.04.2013

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 22.04.2013 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Kurabgabe vom 31. März 2004 wird wie folgt geändert:

An § 3 der Satzung wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt eine zeitweise Befreiung von der Kurabgabe für die Fälle zu bestimmen, bei denen Kurabgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 durch öffentliche Baumaßnahmen bei ihrem Aufenthalt im Ostseebad Insel Poel erheblich durch Baulärm beeinträchtigt sind. Die von der Befreiung betroffenen Bereiche bzw. Unterkünfte und Wochentage werden den Wohnungsgebern entsprechend bekannt gegeben.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gabriele Richter
Bürgermeisterin

Siegel

Kirchdorf, den 23.04.2013,
berichtigt am 28.04.2013